Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-04-08

Dezernat/ Amt: III / Amt für

Verkehrsmanagement

Bearbeiter/in: Herr Ludorf Telefon: 5 45 25 49

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01877/2014

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung

Hauptausschuss

Ausschuss für Finanzen

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr

Hauptausschuss

Stadtvertretung

Betreff

Kostenspaltung für die Teileinrichtung "Beleuchtung" der Erschließungsanlage Neumühler Straße

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung "Beleuchtung" der Erschließungsanlage Neumühler Straße (von der Einmündung Am Treppenberg bis zum Kreisverkehr) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 7 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 05. Juli 2013 (ABS) erhoben werden.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Teileinrichtung Beleuchtung in der Erschließungsanlage Neumühler Straße, von der Einmündung Am Treppenberg bis zum Kreisverkehr, wurde in den Jahren 2012 und 2013 erneuert. Diese Erneuerung stellt eine Verbesserung im Sinne von § 8 Abs. 1 KAG M-V in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ABS und damit straßenausbaubeitragsrechtlich eine abrechnungsfähige Maßnahme dar.

Die Teileinrichtungen Fahrbahn, Entwässerung und der einseitige kombinierte Geh- und Radweg auf der südlichen Seite der Erschließungsanlage wurden bereits durch Kostenspaltungsbeschluss vom 11. April 2011 (Beschlussvorlage 00599/2010) abgespalten und im Jahr 2011 abgerechnet.

Da der Gehweg auf der nördlichen Seite der Erschließungsanlage Neumühler Straße jedoch nicht endgültig fertig gestellt ist und weitere Maßnahmen in der Neumühler Straße auch

aufgrund der momentanen Haushaltssituation nicht absehbar sind, ist festzustellen, dass diese Teileinrichtung bisher nicht abrechnungsfähig ausgebaut wurde.

Gemäß § 7 Abs. 3 KAG M-V i. V. m. § 6 ABS können für selbstständig nutzbare Teile von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge mittels Kostenspaltung erhoben werden.

Der Haushaltsplan 2014 sieht für die "Straßenbeleuchtung Neumühler Straße" Einzahlungen aus Beiträgen in Höhe von 189.000 € vor.

Hierin enthalten sind allerdings auch Beiträge für weitere Beleuchtungsmaßnahmen im Verlaufe der Neumühler Straße zwischen Auffahrt Umgehungsstraße und Kreisverkehr, im Bereich der Straße Vor dem Wittenburger Tor sowie der Wittenburger Straße. Diese Erschließungsanlagen sind beitragsrechtlich noch gesondert zu beurteilen.

2. Notwendigkeit

Ausschließlich durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht M-V Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnenden Teileinrichtungen erstrecken sich über die gesamte Länge der o. g. öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Auszahlungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe eines Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten eingeräumt. Darüber hinaus werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke von weiteren Fremdfinanzierungskosten entlastet.

Durch die Abspaltung der Kosten der Teileinrichtung Beleuchtung entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht und somit überhaupt die rechtliche Voraussetzung zur Refinanzierung der Maßnahmen mittels Straßenbaubeiträgen. Somit würde der entstandene Aufwand für die Erneuerung der Beleuchtungseinrichtung der Erschließungsanlage Neumühler Straße, Am Treppenberg bis zum Kreisverkehr, auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der bevorteilten Grundstücke umgelegt werden.

3. Alternativen

Sofern kein Beschluss über die Kostenspaltung gefasst wird, wäre die Maßnahme nicht refinanzierbar, da die sachliche Beitragspflicht nicht entsteht. Ausbaubeiträge könnten sodann erst mit der endgültigen Herstellung der Teileinrichtung nördlicher Gehweg erhoben werden.

	4.	Auswii	rkungen	auf d	ie Le	bensver	hältn	isse vo	n Familien
--	----	--------	---------	-------	-------	---------	-------	---------	------------

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität						
Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant						
□ nein						
a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja						
b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:						
entfällt						
c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:						
entfällt						
d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):						
entfällt						
e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):						
Die Liquidität im Haushaltsjahr 2014 wird durch die Einzahlungen auf die veranlagten Beiträge verbessert. Damit wird die Zwischenfinanzierung im Rahmen der durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen Neumühler Straße, Am Treppenberg bis zum Kreisverkehr, ausgeglichen. Die Summe steht zur Deckung der Investitionen im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung. Der entstehende Sonderposten wird dem Vermögensgegenstand Neumühler Straße zugeordnet und führt zu jährlichen Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens, die dem jährlich anfallenden Aufwand durch Abschreibungen aus Abnutzung gegenüberstehen.						
f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):						
entfällt						
über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr						
Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:						
Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:						

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:					
Die Entscheidung berührt das nadshaltssicherungskonzept.					
☐ ja Darstellung der Auswirkungen:					
Darstending der Adswirkdingeri.					
⊠ nein					
Anlagen:					
keine					
Keille					
gez. Angelika Gramkow					
Oberbürgermeisterin					
Oberburgermeisterm					